

RS UVS Steiermark 1992/08/03 30.7-121/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.08.1992

Rechtssatz

Dem Tatvorwurf, verbotenerweise pyrotechnische Gegenstände der Klasse II im Ortsgebiet verwendet zu haben (Knallkörper), fehlt die Angabe der konkret verwendeten Gegenstände, um deren Einordnung in die Klasse II von pyrotechnischen Gegenständen vornehmen zu können.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at